

Nummer	Bezeichnung	Seite
93/2016	XV. Nachtragssatzung vom 16.12.2016	98
94/2016	X. Nachtragssatzung vom 16.12.2016	99
95/2016	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	100
96/2016	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“	101
97/2016	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“	102
98/2016	Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 1. Prüfung der Stellungnahmen 2. Einstellung des Verfahrens 3. Aufhebungsbeschluss	103
99/2016	Integriertes Handlungskonzept Blankenhagen Hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über das „Integrierte Handlungskonzept Blankenhagen“ und die Festlegung des Stadtumbaugebietes Blankenhagen gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	104
100/2016	Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtwerke Gütersloh GmbH zum 31.12.2015	105
101/2016	Jahresabschluss und Lagebericht der Netzgesellschaft Gütersloh mbH zum 31.12.2015	106

93/2016

XV. Nachtragssatzung vom 16.12.2016

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende XV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt

Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 beschlossen:

Artikel I

Änderung von Satzungsbestimmungen

I. Satzungsänderungen in Folge der vorliegenden Gebührenkalkulation

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die nach § 2 berechnete Einführungswassermenge beträgt einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Schmutzwasser:

- a) Für Gebührenpflichtige (§ 8), die bis zum 31.12.1984 Geldleistungen für den Investitionsaufwand der Einrichtungen und Anlagen der Stadtentwässerung entrichtet haben,
2,24 EUR pro cbm.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebührenpflichtige, die noch Geldleistungen nach Ablauf einer gewährten Stundung zu entrichten haben oder deren Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1984 hergestellt worden ist, deren Veranlagung aber erst später erfolgt.

b) Für Gebührenpflichtige, bei denen die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser erst nach dem 31.12.1984 hergestellt wurde,

2,27 EUR pro cbm.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für gewerbliche und industrielle Abwasser mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in Milligramm je Liter (BSB₅ mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB₅-Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung

bis zu 800 mg/l BSB₅ 0,04 EUR,
bis zu 1.200 mg/l BSB₅ 0,09 EUR

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Bei einer Verschmutzung von mehr als 1.200 mg/l BSB₅ erhöht sich dieser Zuschlag um

0,11 EUR,

für jede angefangene weitere Überschreitung um 400 mg/l BSB₅. Die Erhebung der Zusatzgebühr unterbleibt, wenn die Jahreswassermenge des Einleiters 1.000 m³ nicht überschreitet.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für Niederschlagswasser nach § 3 beträgt für das laufende Kalenderjahr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

0,64 EUR.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.12.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 93/2016)
sowie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Stadtreinigung

94/2016

X. Nachtragssatzung vom 16.12.2016

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 16.12.2016 die folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche:

a) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn: 0,0715 EUR
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- b) Zusätzlich für die Winterwartung:
0,0203 EUR

Wird nur die Kehrung oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die zu Buchstabe a) oder b) ausgewiesene Teilgebühr erhoben. Bei der Gebührenberechnung wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt."

**Artikel II
Änderung des Straßenverzeichnisses**

s. Anlage

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.12.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 94/2016) sowie unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Stadtreinigung

95/2016

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten Januar bis März 2017 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh geplant:

- 09.01. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 12.01. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 17.01. Finanzausschuss
- 19.01. Jugendhilfeausschuss
- 23.01. Hauptausschuss
- 24.01. Planungsausschuss
- 26.01. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 27.01. Rat
- 30.01. Sportausschuss
- 31.01. Bildungsausschuss
- 02.02. Seniorenbeirat
- 06.02. Jugendparlament
- 06.02. Integrationsrat
- 07.02. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 07.02. Gestaltungsbeirat
- 09.02. Kulturausschuss
- 13.02. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 14.02. Planungsausschuss
- 16.02. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 20.02. Hauptausschuss
- 21.02. Bildungsausschuss
- 23.02. Jugendhilfeausschuss
- 28.02. Finanzausschuss
- 10.03. Rat
- 14.03. Behindertenbeirat
- 21.03. Bildungsausschuss
- 23.03. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 27.03. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 28.03. Planungsausschuss
- 30.03. Jugendhilfeausschuss

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen. Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche) vor dem jeweiligen Sitzungsdatum können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt. Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh

Gütersloh, den 20.12.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Rainer Spies
Leiter Referat des Rates und des Bürgermeisters

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 95/2016)

96/2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

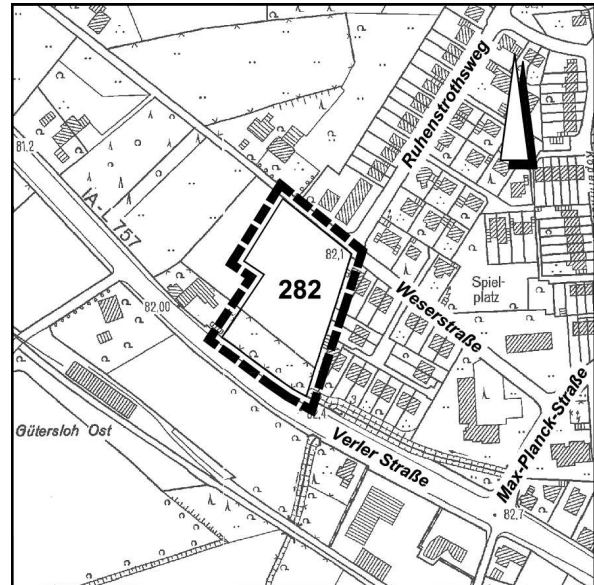
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet ist im Norden durch die Weserstraße, im Süden durch die Verler Straße und im Osten durch die vorhandene Bebauung zwischen Weserstraße und Verler Straße begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Der Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.12.2016 über den Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 282 "Weserstraße / Verler Straße"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.12.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 96/2016)

97/2016

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

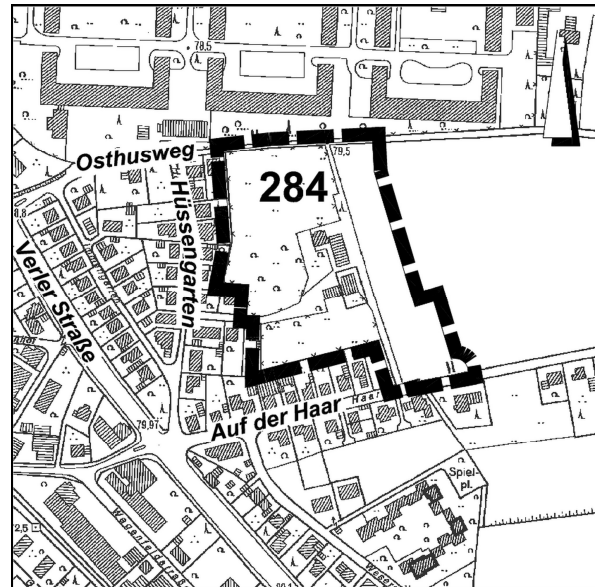
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet ist im Norden durch den Osthusweg, im Süden durch die Straße Auf der Haar und im Westen durch die anschließende Bebauung Hüssengarten abgegrenzt. Im Osten schließt das Plangebiet an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Der Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.12.2016 über den Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan
Nr. 284 "Auf der Haar / Hüssengarten"**
Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.12.2016
 Henning Schulz
 Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 97/2016)

98/2016

Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

1. Prüfung der Stellungnahmen
2. Einstellung des Verfahrens
3. Aufhebungsbeschluss

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westernfeld“ gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wie folgt zugestimmt:

„Die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden in die Abwägung einbezogen und wie in der Anlage aufgeführt gewertet. Der Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet nicht fortgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird aufgehoben.“

Das ehemalige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Mit dem Planverfahren sollten die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung in Form einer Hinterliegerbebauung mit Wohnhäusern geschaffen werden.

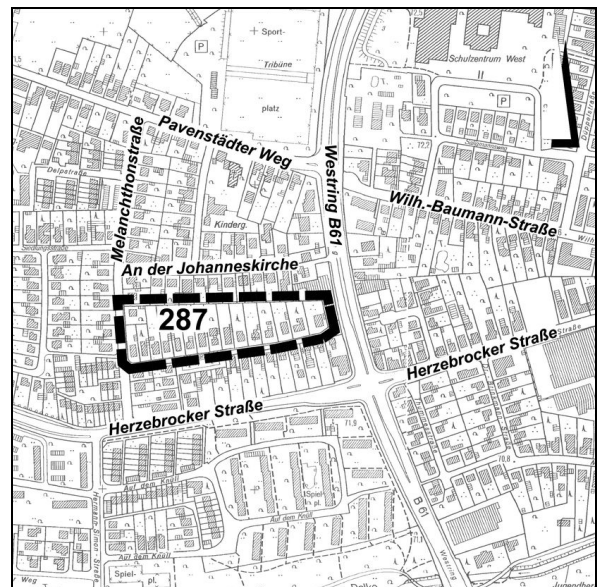
Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden zahlreiche Einwendungen gegen das Planverfahren eingebracht. Nach Prüfung dieser Stellungnahmen musste festgestellt werden, dass das Planvorhaben nicht mehr gewünscht ist.

Das ehemalige Plangebiet verläuft zwischen der B 61 (Westring) im Westen und der Melanchthonstraße im Osten. Südlich ist das Plangebiet durch den Straßenverlauf Westernfeld begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Flurstücksgrenze zwischen den Grundstücken am Westernfeld und An der Johanneskirche beschrieben.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin:
 Heike Tellkamp, Zimmer: 108
 Tel.: 05241/82-2705, Fax: 82-3533
 E-Mail: Heike.Tellkamp@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten auch unter: www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 © Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 16.12.2016.
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Nina Herrling
 Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 98/2016)

99/2016

**Integriertes Handlungskonzept Blankenhagen
Hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über das „Integrierte Handlungskonzept Blankenhagen“ und die Festlegung des Stadtumbaugebietes Blankenhagen gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 das „Integrierte Handlungskonzept Blankenhagen“ und damit verbunden die Festlegung eines Stadtumbaugebietes auf der Grundlage des § 171 b Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) wie folgt beschlossen:

- „1. Das integrierte Handlungskonzept Blankenhagen wird in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die weitere Entwicklung Blankenhagens beschlossen.
2. Das in der Anlage 2 dargestellte Gebiet wird gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB als Gebiet zur Durchführung von Maßnahmen von Stadtumbaumaßnahmen beschlossen.
3. Die Prioritäten- und Maßnahmenliste, einschließlich der Kosten- und Finanzierungsübersicht, zur Festlegung der im Rahmen der Inanspruchnahme von Mitteln der Städtebauförderung geplanten Maßnahmen und Projekte, wird beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die folgenden Maßnahmen vorzubereiten:
 - Einrichtung eines Stadtteilmanagements (Förderantrag, Ausschreibung)
 - Initiierung eines Fördermanagements (Förderantrag, Ausschreibung)
 - Maßnahmen zur Image- und Öffentlichkeitsarbeit (Förderantrag)
 - Einrichtung eines Bürgerhauses (Konzepterstellung)“

Das Stadtumbaugebiet gem. § 171 b Abs. 1 BauGB ist durch die folgenden Straßen-, Wegeverläufe eingefasst:

Im Norden durch den Radweg an der Grenze des Siedlungsgebietes einschließlich des Spielplatzes Spiekergarten; im Westen durch den Straßenverlauf der Brockhäger Straße, einschließlich der westlich daran angrenzenden Siedlungsgebiete Wittenberger Straße / Merseburger Straße und Wellenkamp / Heinkelstraße; im Süden: durch den Blankenhagener Weg; im Osten: durch die Grenze des Siedlungsbereiches mit der freien Landschaft.

Der nachfolgende Übersichtsplan wird zur Erläuterung beigelegt; das Stadtumbaugebiet ist durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Im bezeichneten Stadtumbaugebiet sollen auf der Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes

Blankenhagen“ in Absprache mit den Betroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes durchgeführt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Einrichtung eines Stadtteilmanagements, die Initiierung eines Fördermanagements, Maßnahmen zur Image- und Öffentlichkeitsarbeit sowie um die Errichtung eines Bürgerhauses. Hierfür sollen Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden.

Ziel der Stadtumbaumaßnahme ist es vor allem, den Stadtteil Blankenhagen in seiner Funktionsfähigkeit langfristig zu sichern und zu stärken sowie den Erfordernissen der Bevölkerung anzupassen. Die Untersuchungen im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Blankenhagen haben ergeben, dass hierzu Maßnahmen des Stadtumbaus notwendig sind. Die Stadtumbaumaßnahme wird auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes Blankenhagen, welches unter Mitwirkung der Öffentlichkeit erarbeitet und vom Rat der Stadt Gütersloh beschlossen wurde, durchgeführt.

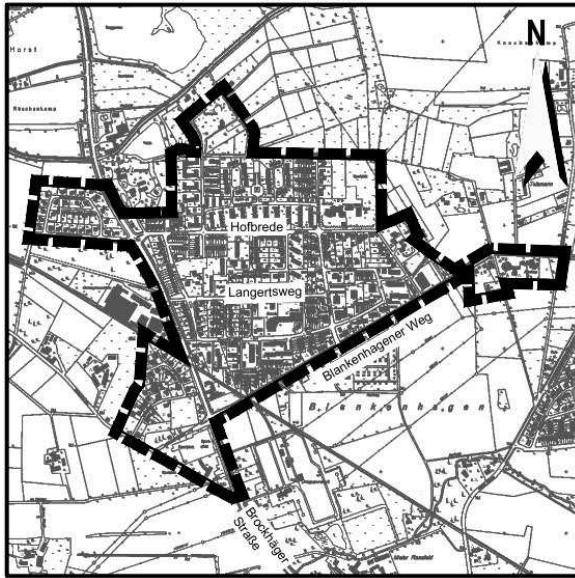
Im Stadtumbaugebiet sollen Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Hierzu ist ein Beschluss über die Abgrenzung des Gebietes notwendig. Die beschlossenen Gebietsgrenzen entsprechen dem Vorschlag aus dem Integrierten Handlungskonzept Blankenhagen. Sie sind zweckmäßig.

Das Integrierte Handlungskonzept Blankenhagen wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Zuständige Sachbearbeiterin:
Sandra Stenker, Zimmer: 908
Tel. 05241/82-2383, Fax 82-3533,
Email: Sandra.Stenker@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de

Übersichtsplan zur Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebietes



Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 19.12.2016

In Vertretung
Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 99/2016)

100/2016

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtwerke Gütersloh GmbH zum 31.12.2015

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 10.05.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 29.03.2016 testierten Fassung festgestellt. Die Endsummen der Bilanz zum 31.12.2015 betragen auf der Aktiv- und der Passivseite 105.320.038,08 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4.041.125,42 €. Entsprechend dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung wurde der Jahresüberschuss in Höhe von 1.804.163,84 € an die Stadt Gütersloh und in Höhe von 1.796.961,58 € an die Stadtwerke Bielefeld GmbH ausgeschüttet. 440.000 € wurden in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss 2015 wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rechnungswesen der Stadtwerke Gütersloh GmbH verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat uns mit Datum vom 29.03.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Gütersloh GmbH, Gütersloh, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass

unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Bielefeld, den 29. März 2016

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Götte ppa. Volker Ellerbrok
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 16 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW werden der Jahresabschluss 2015 und das Ergebnis der Pflichtprüfung hiermit veröffentlicht.

Gütersloh, den 16. Dezember 2016

gez. Ralf Libuda
Geschäftsführer

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 100/2016)

101/2016

Jahresabschluss und Lagebericht der Netzgesellschaft Gütersloh mbH zum 31.12.2015

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 10.05.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 29.03.2016 testierten Fassung festgestellt. Die Endsummen der Bilanz zum 31.12.2015 betragen auf der Aktiv- und der Passivseite 11.993.606,76 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresergebnis von 0,00 €. Im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages wurde der Jahresüberschuss an die Stadtwerke Gütersloh GmbH abgeführt.

Der Jahresabschluss 2015 wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rechnungswesen der Stadtwerke Gütersloh GmbH verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat uns mit Datum vom 29.03.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Gütersloh, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Kon-

ten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Bielefeld, den 29. März 2016

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulrich Götte ppa. Volker Ellerbrok
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW werden der Jahresabschluss 2015 und das Ergebnis der Pflichtprüfung hiermit veröffentlicht.

Gütersloh, den 16. Dezember 2016

gez. Bernd Kerner
Geschäftsführer

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 101/2016)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 20.01.2017**

Anlage zum Beitrag 94/2016

X. Nachtragssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007

**Artikel II
Änderung des Straßenverzeichnisses**

Straße	Reinigungs-kategorie/Erläuterung
A) Ergänzungen im Verzeichnis	
	SR = Straßenreinig., WD = Winterdienst, gOL = geschlossene Ortslage
FALKENRECKS HEIDE	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)

(1) ab Übernahme in die Unterhaltungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht der Stadt nach vertragsgerechter Herstellung und Abnahme

B) Änderungen im Verzeichnis

<i>bisher:</i>		
AUF DEM STEMPEL	von Herzebrocker Str. bis Ende Hochbord	B (WD und SR durch die Stadt) - innerh. gOL
AUF DEM STEMPEL	ab Ende Hochbord bis Stichw. zum Neubaugeb.	C (WD Stadt, kein Reinigungsbed. auf der Fahrbahn)
AUF DEM STEMPEL	ab Stichweg zum Neubaugebiet	außerh. des Geltungsbereichs der Satzung - außerh. gOL
<i>neu:</i>		
AUF DEM STEMPEL	von Herzebrocker Str. bis Ende Hochbord	B (WD und SR durch die Stadt) - innerh. gOL
AUF DEM STEMPEL	ab Ende Hochbord bis Pavenstädter Weg	außerh. des Geltungsbereichs der Satzung - außerh. gOL
AUF DEM STEMPEL	Stichweg zu den Häusern 14 - 22	F - keine Leistungen durch die Stadt